

Studierende als Teilnehmer von Work in Germany: Besteht weiterhin ein BAföG-Anspruch? Was geschieht mit dem Studienplatz?

Work in Germany richtet sich auch an junge Studierende – gegebenenfalls bestehen noch Unsicherheiten bzgl. der Studiengangwahl oder der Student denkt bereits über einen Wechsel der Fachrichtung nach und möchte vorab seinen Entschluss durch praktische Erfahrungen untermauern. Genau hier setzt Work in Germany an und heißt auch junge Studierende herzlich willkommen.

Welche Besonderheiten der vorhandene Studentenstatus mit sich bringt und welche Regelungen bzgl. des BAföG sich für Work in Germany ergeben sowie welche Folgen sich auch für die Studierenden ergeben können, soll nachfolgend erläutert werden.

I.) Allgemeines zum BAföG: Anspruch? Höhe? Zuverdienst?

II.) Teilnahme für ein Jahr an Work in Germany als immatrikulierter Student durch offizielle Beurlaubung

- (+) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester weiter
 - (+) Studienplatz bleibt erhalten
 - (+) Studentenstatus besteht weiter
 - (+) Semesterbeitrag muss nur reduziert gezahlt werden (Unterschiede je nach Hochschule)
 - (-) Beurlaubung kann umständlich und aufwendig sein
 - (-) Erbringung von Studienleistungen sind nicht möglich
 - (-) keine weitere BAföG-Zahlung
- => es sollte neben der Immatrikulationsbescheinigung auch die Beurlaubung durch die Universität nachgewiesen werden

III.) Studiengangwechsel durch Work in Germany?

I.) Allgemeines zum BAföG: Anspruch? Höhe? Zuverdienst?

Ob Studierende BAföG erhalten, hängt von den eigenen finanziellen Mitteln, die ihrer Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. der Eltern ab.

- Förderungshöchstsatz: bei den Eltern wohnend, ohne Kind: 495 € (inkl. Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag)
 - Förderungshöchstsatz: nicht bei den Eltern wohnend, ohne Kinde 670 € (inkl. Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag)
 - ggf. kommt noch ein Kinderbetreuungszuschlag von 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere Kind hinzu
 - ggf. wird erzielt Einkommen darauf angerechnet, monatlich dürfen max. 400 € brutto ohne Abzug dazuverdient werden bzw. max. 4 800 € für den gesamten Bewilligungszeitraum
- (Achtung: Die Anhebung der Minijob-Grenze auf 450 € im Jahr 2013 gilt beim BAföG nicht!)

II.) Teilnahme für ein Jahr an Work in Germany als immatrikulierter Student durch offizielle Beurlaubung

a) Urlaubssemester?

Ein Urlaubssemester ist die offizielle Unterbrechung des Studiums für die Dauer eines Semesters, währenddessen besteht nur ein beschränkter bzw. gar kein Zugang zu den Lehrveranstaltungen. Studienleistungen können in der Regel nicht erbracht werden (abhängig von der Hochschule!). Der Studienplatz bleibt erhalten sowie der Studierendenstatus.

Ein Urlaubssemester zählt nicht als Fachsemester (keine Anrechnung auf die Regelstudienzeit) und wird lediglich als Hochschulsesemester gezählt. Grundsätzlich können für die Dauer des Studiums nur zwei

Studierende als Teilnehmer von Work in Germany

Urlaubssemester beantragt werden, also genau ein Jahr indem Work in Germany absolviert werden kann. In der Regel muss ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung innerhalb einer bestimmten Frist gestellt werden. Eine Beurlaubung im ersten Semester ist meist nicht möglich (abhängig von der Hochschule).

b) Warum ist eine offizielle Beurlaubung wichtig?

Oder anders gefragt: Wieso nicht einfach die Studienaktivitäten vorübergehend einstellen, ohne irgendwem Bescheid zu sagen? Eine offizielle Beurlaubung ist aus folgenden Gründen ratsam:

- das BAföG endet mit der Regelstudienzeit, die offizielle Beurlaubung „stoppt“ ein Weiterzählen der Semester
- bei einem Studienfachwechsel, könnte die Wechselfrist durch das „Weiterlaufen lassen“ der Semester, bereits abgelaufen sein, sodass der BAföG-Anspruch verloren geht
- der Leistungsnachweis beim BAföG kann u. U. nicht rechtzeitig vorgelegt werden
- es drohen ggf. Langzeitstudiengebühren, weil die Regelstudienzeit ohne Beurlaubung überschritten wird
- bekommt das BAföG-Amt Kenntnis von der Studienunterbrechung ohne Beurlaubung, werden sämtliche Förderbeiträge für die Zeit der Unterbrechung des Studiums zurückgefordert und ggf. ist mit juristischen Sanktionen zu rechnen (die Nichtmeldung der Studienunterbrechung ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße droht ist, sogar die Strafverfolgung wegen Sozialleistungsbetruges ist möglich)

c) Kann sich der Praktikant einfach so beurlauben lassen?

Nein – nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Diese legen die Hochschulen in Eigenregie fest. Die Gründe müssen nachgewiesen werden. Gründe, die sich häufig in den Satzungen der Hochschulen finden lassen: (nicht alle werden überall akzeptiert!):

- Krankheit
- Schwangerschaft
- Kindeserziehung
- Auslandsstudium
- **Praktikum**
- Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung
- Berufstätigkeit zur Finanzierung des Studiums
- **Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient**
- Pflege von Angehörigen

d) Was, wenn der Urlaubsantrag abgelehnt wird bzw. Praktika im Rahmen von Work in Germany nicht als wichtiger Grund von der Hochschule anerkannt wird?

Können Praktika im Rahmen von Work in Germany nicht als wichtiger Grund nachgewiesen werden, bleibt den Studierenden nur die offizielle Exmatrikulation bzw. eine „inoffizielle“ Teilnahme, als immatrikulierter Student, ohne ordnungsgemäße Beurlaubung und Abmeldung beim BAföG-Amt.

e) Urlaubssemester und Anspruch auf BAföG?

Da das BAföG der Ausbildungsförderung dient und diese „unterbrochen“ wird, besteht kein Anspruch auf BAföG während des Urlaubssemesters, um an Work in Germany teilzunehmen. Wurde BAföG bereits für einzelne Monate des Urlaubssemesters ausgezahlt, wird das Geld vom BAföG-Amt zurückgefordert.

Wichtig: Das BAföG-Amt muss über die Beurlaubung informiert werden, damit die Zahlungen eingestellt werden können.

Werden Urlaubssemester auf die Förderungsdauer angerechnet? Nein. Die Förderungsdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit und für die sind nur Fachsemester relevant. Das Urlaubssemester zählt nicht als Fachsemester.

f) Muss ich im Urlaubssemester den Semesterbeitrag zahlen?

In der Regel muss nicht der komplette Beitrag gezahlt werden. Welcher Teil des Beitrags (Beitrag für Studentenwerk, Verwaltungskostenbeitrag, AStA-Beitrag, Semesterticket) erlassen wird, ist an den Hochschulen unterschiedlich geregelt.

g) Muss ich im Urlaubssemester Studiengebühren bezahlen?

Die Frage stellt sich natürlich nur, wenn die Hochschule sonst Studiengebühren erhebt. Im Grundsatz gilt: Wer beurlaubt ist, wird normalerweise keine Studiengebühren zahlen müssen.

h) Habe ich im Urlaubssemester einen Studentenausweis?

In der Regel ja, es ist dann vermerkt, dass ein Urlaubssemester genommen wird.

i) Bleibe ich im Urlaubssemester und als Teilnehmer an Work in Germany weiterhin in der studentischen Krankenversicherung? Was ist mit den anderen Versicherungen?

Nein, Praktikanten sind Arbeitnehmern gleichgestellt, somit sind sie wie Arbeitnehmer zu behandeln und sind demnach in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig. Die Praktikanten sind zwar weiterhin als Studierende eingeschrieben, nehmen aber nicht am Studienbetrieb teil. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Erscheinungsbild als Student nicht gegeben ist. Folglich sind sie in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nicht von der Versicherungspflicht befreit. Nachzulesen ist dies im Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 27.7.2004 (S. 26).

j) Wird der Verdienst von Work in Germany später irgendwann auf das BAföG angerechnet?

Da das Urlaubssemester kein Fachsemester ist, setzt es die Zählung der für die Förderungshöchstdauer maßgeblichen Semester für die Beurlaubungszeit aus. Durch die Teilnahme an Work in Germany besteht eine Beurlaubung, somit wird der BAföG-Anspruch nicht gefährdet und die Teilnehmer können auch nicht mit Ihren Studienleistungen in Verzug geraten. Die Vergütung die die Praktikanten während der Teilnahme am Programm erhalten, reduziert bisherige oder künftige Förderbeträge nicht, da die Urlaubssemester nicht Bestandteil eines Bewilligungszeitraums sind.

III.) Studiengangwechsel durch Work in Germany?

Wenn durch die Teilnahme an Work in Germany ein Wechsel des Studiengangs veranlasst wird, kann der Student dann noch einmal BAföG bekommen?

Grundsätzlich ist es möglich, nach einem Studienabbruch oder Fachrichtungswechsel weiterhin mit BAföG gefördert zu werden. Allerdings ist die Förderung an Bedingungen geknüpft. Wer nicht durch einen sogenannten unabweisbaren Grund zum Fachrichtungswechsel gezwungen war, muss die Fachrichtung spätestens nach dem 3. Fachsemester gewechselt (oder jedenfalls durch den Wechsel nicht mehr als drei Semester verloren) und dafür einen wichtigen Grund gehabt haben. Wird spätestens nach dem 2. Fachsemester gewechselt, so wird gesetzlich vermutet, dass ein solcher Grund vorliegt. Liegt der Studienabbruch schon länger zurück und überlegt der Student nun nach Work in Germany, erneut ein Studium aufzunehmen, hängt die Förderungsfähigkeit davon ab, ob der Anspruch schon vollständig verbraucht wurden ist. In den meisten Fällen werden bei einer Weiterförderung des neu aufgenommenen Studiums die bereits im alten Studium verbrauchten Semester auf das neue angerechnet. Sie werden vom Ende der Regelstudienzeit des neuen Studiums abgezogen.

Bei Beginn eines neuen Studiums nach dem 30. Geburtstag kann nur noch in bestimmten, sehr engen Voraussetzungen gefördert werden, dann jedoch elternunabhängig.